Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1917)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor: Langhans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1917.

Wie in allen andern Zweigen des staatlichen Lebens machte sich auch in der Strafrechtspflege im Jahre 1917 der immer noch fortdauernde **Kriegszustand** störend bemerkbar. Vor allem aus wurde ein geordneter Geschäftsgang durch den häufigen und oft lang andauernden **Militärdienst** von Gerichtsbeamten und -Angestellten sowie von Staatsanwälten ungünstig beeinflusst.

Von den sieben Staatsanwälten leisteten als Offiziere zwei im Auszug, einer in der Landwehr und einer als Justizoffizier während Monaten Militärdienst. Der Staatsanwalt des Mittellandes, Herr Raaflaub, wurde am 3. August 1917 durch Beschluss des Regierungsrates zum Vorsteher der Justiz- und Polizeiabteilung des neugeschaffenen kantonalen Lebensmittelamtes ernannt. Da dieses Amt von Anfang an die Kräfte seines Inhabers voll in Anspruch nahm, war es Herrn Raaflaub von jenem Zeitpunkte an nicht mehr möglich, als Bezirksprokurator zu amten. Er wurde teils durch den stellvertretenden Prokurator, teils durch ausserordentliche Prokuratoren ersetzt. In Friedenszeiten konnte man mit derartigen, damals nur kurze Zeit dauernden Stellvertretungen sehr wohl auskommen. Jetzt, wo die Staatsanwälte mit mehr Arbeit als früher belastet sind, werden diese häufigen Vertretungen peinlich empfunden. Dies ist nicht nur von den Staatsanwälten, sondern auch von den Richtern hervorgehoben worden. Es wäre daher wünschenswert, wenn wenigstens für Herrn Raaflaub ein ausserordentlicher Prokurator auf längere Zeitdauer gewählt würde.

Der in den umliegenden Ländern herrschende Kriegszustand und die bei uns infolgedessen stetig steigende Not äusserte sich u. a. auch dadurch, dass die **Zahl der Anzeigen** erheblich zugenommen hat, obschon auch 1917 ein grosser Teil unserer männlichen Bevölkerung während Monaten oder Wochen durch Militärdienst der bürgerlichen Strafjustiz entzogen war. Die Zahl der Anzeigen hat den Höchstbestand seit Jahren erreicht. Der Grund der Zunahme dürfte hauptsächlich der sich mehr und mehr geltend machenden Notlage der nicht selbständig Erwerbenden und den durch die Notverordnungen des Bundes geschaffenen neuen Deliktstatbeständen zuzuschreiben sein.

Den Bürgern wurde es schwer, in den fast täglich sich **mehrenden Notverordnungen des Bundes** und der **Kantone** sich zurechtzufinden. Aber auch den Richtern hat dieser allerdings unvermeidliche Wust von gesetzgeberischen Erlassen viel Arbeit gebracht. Diese hat aber nur wenig Lobredner gefunden. So hat der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements bei der Beratung eines Neutralitätsberichtes im Nationalrat unter dem Beifall des Rates ausgeführt, die Gerichte bewiesen bei der Beurteilung derartiger Übertretungen eine Gutmütigkeit und Sanftheit, die zur Rücksichtslosigkeit gegenüber der Allgemeinheit würde; Strafen von 5, 10 oder 20 Franken könnten nicht anders als Aufmunterungsprämien genannt werden.

Dies ist gewiss ebenso richtig, wie es für jeden, der unsere Gerichte kennt, schon damals voraussehbar gewesen wäre, dass es so kommen müsse, als durch Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 die Beurteilung der Übertretungen der Kriegsverordnungen den Militärgerichten weggenommen und den bürgerlichen Gerichten übertragen wurde.

Auch für die Rechtssprechung im Kanton Bern war diese Übertragung an die bürgerlichen Gerichte durchaus nicht vorteilhaft. Während früher für ihre Beurteilung nur zwei Gerichte in Betracht kamen, sind es nun 32 erstinstanzliche Richter; zudem kann jede Sache noch an die obere Instanz gezogen werden.

Was früher in zwei oder drei Wochen erledigt war, kann nun, wenn es dem Angeschuldigten passt, auf drei oder vier Monate hinausgezogen werden. Auch im Berichtsjahre hat sich gezeigt, wie verschieen die Richter in den verschiedenen Amtsbezirken in diesen Dingen urteilen. Während viele Richter mit dem Ernst, der diesen Angelegenheiten gebührt und entsprechend der Vielgestaltigkeit der Fälle und der Verschiedenartigkeit der Angeschuldigten ihre Urteile sprechen, kommen andere Richter über eine schematische Minimalbusse von 5 oder 10 Franken nie heraus. Immer wieder muss das Selbstverständliche wiederholt werden, dass die Busse, soll sie abschreckend wirken, den durch die Gesetzesübertretung erlangten Gewinn übersteigen, und soll sie gerecht sein, mit dem Einkommen und dem Vermögen des Schuldigen im Verhältnis stehen muss.

Aus dem Misstrauen gegen die Gerichte ist offenbar die nun in vielen neuern Verordnungen des Bundesrates vorkommende Bestimmung geboren, dass Übertretungen nicht nur gerichtlich, sondern auch durch Administrativverfügung eines eidgenössischen Departements erledigt werden können. So kann es denn vorkommen, dass Übertretungen, auch wenn sie im selben Bezirk begangen worden sind, je nachdem sie von einem Organ der eidgenössischen Verwaltung oder der kantonalen gerichtlichen Polizei zur Anzeige gebracht werden, von einem eidgenössischen Departement oder von einem kantonalen Richter erledigt werden.

Die Bussen fallen dann allerdings je nach der Stelle, die sie ausspricht, sehr verschieden aus, und zwar sind, wenigstens was den Kanton Bern anbetrifft, die von den eidgenössischen Departementen ausgesprochenen Bussen oft um mehrere Hundert Franken höher, als die von den Gerichten ausgesprochenen.

Diese verschiedenartige Behandlung gleicher Sachen hat denn auch schon zu Auseinandersetzungen zwischen den administrativen und den gerichtlichen Behörden geführt; insbesondere hat sich das Oberkriegskommissariat über die zu laxe Handhabung der Strafbestimmungen, die in den Brot- und Getreidevorschriften enthalten sind, durch die bernischen Gerichte bei der Staatsanwaltschaft und bei der Ersten Strafkammer beklagt. Die bernischen Behörden haben ihrerseits gefunden, dass die vom Militärdepartement ausgesprochenen Bussen im Verhältnis zur Schwere der Übertretungen und namentlich mit Rücksicht auf die neuerdings oft sehr geringen Erwerbsmöglichkeiten kleinerer ländlicher Bäcker und Kundenmüller oft übertrieben hoch seien. Jedenfalls wirkt dieses doppelte, so sehr verschiedene Mass auf die Bevölkerung verwirrend und schädigt nur das Ansehen der staatlichen Behörden. Man sollte in dem einen oder andern Sinne von dieser Doppelspurigkeit zurückkommen.

Im Kanton Bern hat man für eine einheitliche Rechtssprechung auf diesem Gebiete dadurch Vorsorge zu treffen gesucht, dass in der Verordnung vom 3. August 1917 über das kantonale Lebensmittelamt bestimmt wurde, dass die Bezirksprokuratoren dem Vorsteher der Justiz- und Polizeiabteilung des Lebensmittelamtes sämtliche, gestützt auf Kriegsverordnungen erlassenen Urteile einzusenden hätten. Die Bezirksprokuratoren sind dann von dem Unterzeichneten in einem Kreisschreiben und auch in einer Konferenz sämtlicher Staatsanwälte, in der dieses ganze Gebiet durchgesprochen wurde, aufgefordert worden, jeweilen die Appellation zu erklären, wenn es vom Vorsteher der Justiz- und Polizeiabteilung gewünscht werde. Ich glaube auch, dass seither eine einheitlichere Rechtssprechung erzielt worden sei und dass von strafgerichtlichen Aufmunterungsprämien bei uns nicht mehr gesprochen werden könne.

Instruktion der Polizeiorgane.

Die Gesetzgebungspraxis vor dem Kriege gestattete regelmässig eine gründliche und zuverlässige Instruktion und Überwachung der Polizeiorgane. Die Polizeiverordnungen wurden diesen in besonderer Ausgabe rechtzeitig zugestellt. Bei der grossen Zahl und der Raschheit, mit welcher sich seit dem Kriege die Verordnungen folgen, genügt das bisherige Verfahren nicht mehr. Es ist dringend notwendig, dass den sämtlichen Polizeiorganen die Verordnungen nicht erst einige Monate nach Erscheinen zugehen, sondern gleich bei ihrem Erlass übermittelt werden. Von der Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes wurde deshalb bei der Polizeidirektion vorgeschlagen, sämtlichen Polizeiposten das Amtsblatt zugehen zu lassen. Aus Gründen der Kostenersparnis ist bisher diesem Antrag keine Folge gegeben worden. Vorläufig wurde dem kantonalen Polizeikommando durch die Justiz- und Polizeiabteilung des Lebensmittelamtes zur Instruktion der Polizeiorgane die erforderliche Anzahl der einschlägigen eidgenössischen Erlasse von der Bundeskanzlei aus zur Verfügung gestellt.

Eine sorgfältige Instruktion der Vollziehungsorgane ist für die wirksame Durchführung der Kriegsverordnungen dringendes Erfordernis. Es sollte doch nicht vorkommen, wie dies mehrfach der Fall war, dass gestützt auf aufgehobene Verordnungen die Bevölkerung mit Anzeigen belästigt wird, einzig weil den Polizeiorganen die nötige Instruktion durch die vorgesetzten Behörden nicht zukommen.

Aus einem Assisenbezirk wird mir gemeldet, dass von zwei Richterämtern fortgesetzt trotz wiederholter Mahnungen des Bezirksprokurators die Bussenurteile mit mehrmonatlichen Verspätungen an die Regierungsstatthalterämter gesandt werden. Dadurch gehen dem Staat bedeutende Summen verloren. Ich habe den betreffenden Bezirksprokurator angewiesen, künftig gegen die fehlbaren Gerichtsschreiber bei der Ersten Strafkammer Beschwerde zu führen.

Bezirksgefängnis Bern.

Seit mehreren Jahren schon wurde von der Staatsanwaltschaft des II. Geschwornenbezirkes auf die baulichen Missstände des Bezirksgefängnisses von Bern und die schweren Unzukömmlichkeiten, die damit verbunden sind, hingewiesen.

Es fehlt an den dringendsten hygienischen Einrichtungen, wie an einem Bade zur Reinigung von mit Ungeziefer behafteten Untersuchungsgefangenen,

und das, trotzdem die Räumlichkeiten dazu vorhanden sind; nur die eigentlichen Badevorrichtungen mit dem Notwendigen zu ihrem Gebrauche fehlen.

Die Einrichtung der Zellen ist derart, dass die Verständigungsmöglichkeit zwischen den Gefangenen fast unbegrenzt ist. Die Übelstände haben sich vermehrt mit dem Bezuge des zweiten Hofflügels des Gefängnisses durch die Untersuchungsgefangenen der Heerespolizei. Diese Zellen besitzen überhaupt keine richtigen Blenden mehr, und der Verkehr zwischen den Gefangenen macht sich so leicht, dass die Einzelhaft völlig illusorisch wird.

Auf eine Reihe weiterer Übelstände, die in einer eingehenden motivierten Eingabe vom Frühjahr 1916 an die kantonale Polizeidirektion zur Sprache gebracht wurden, kann hier nicht eingetreten werden.

Trotz wiederholten Vorstellungen bei den verantwortlichen Instanzen konnte bisher noch keine Abhülfe geschafft werden. Dem Vernehmen nach soll die Sache zurzeit bei der Baudirektion liegen.

Unhaltbar sind auch die Verhältnisse bei der **Verpflegung der Untersuchungsgefangenen.** Die den Gefangenwärtern hierfür ausgerichteten Entschädigungen reichen bei den gegenwärtigen Lebensmittelpreisen für eine auch nur einigermassen genügende Ernährung nicht mehr aus. Die Erhöhung von 20 Rappen, die am 9. Februar 1917 für die Gefangenenkost bewilligt worden ist, ist angesichts der stetig zunehmenden Teuerung nicht mehr genügend.

Über den Gang der **Strafanstalten** habe ich nichts zu berichten, was nicht auch in den Jahresberichten dieser Anstalten zu lesen wäre. Ich erwähne einzig, dass die Zustände in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald im vergangenen Jahre in der Presse und im Grossen Rate zu lebhaften Erörterungen Anlass gegeben haben. Da aber begründete Hoffnung besteht, dass die Anstalt nun doch endlich verlegt werde, will ich auf diese Sache nicht mehr zurückkommen.

Ebenso schlimm wie in Trachselwald sind die baulichen Verhältnisse in der Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank. Die gemeinsamen Schlafsäle, in die die Insassen zusammengepfercht sind, und in denen sie ohne Aufsicht die Nächte zubringen, bergen die grössten sittlichen Gefahren in sich und machen jeden Besserungszweck von vorneherein illusorisch. Es fehlt auch an anständigen Wasch- und Badegelegenheiten. Ohne Verlegung und Neubau der Anstalt wird diesen Übelständen kaum abzuhelfen sein. Inzwischen bestehen in manchen Fällen, wo Strafen gegen weibliche Angeschuldigte ausgesprochen werden sollten, mit Rücksicht auf ihren Vollzug die ernstesten Bedenken, sie wirklich zu verhängen. Ein für die Strafjustiz bedenklicher und unwürdiger Zustand.

Bern, den 16. Februar 1918.

Der Generalprokurator:

Langhans.